

# RS Vwgh 1991/4/23 90/04/0308

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §366 Abs1 Z3;

VStG §31 Abs1;

VStG §32 Abs2;

## Rechtssatz

Wenn auch bei einem fortgesetzten Delikt die Verjährungsfrist unabhängig vom Beginn der strafbaren Tätigkeit, erst mit dem Abschluß der strafbaren Handlung zu laufen beginnt, bedarf es dennoch auch in diesen Fällen einer dem § 32 Abs 2 VStG entsprechenden Verfolgungshandlung; eine solche muß sich auf alle die Tat betreffende Sachverhaltselemente, insbesondere auch auf den Tatzeitbeginn, beziehen

(Hinweis E VS 19.9.1984, 82/03/0112, Slg N F 11525 A/1984).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990040308.X01

## Im RIS seit

23.04.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)